

*Verband Zürcher Musikschulen*



# Anhang

**Besoldungsreglement – Anerkennung Diplome**

gültig ab Schuljahr 2015/16

# Anhang Besoldungsreglement – Ausbildungskategorien VZM

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anhang zum Besoldungsreglement – Ausbildungskategorien</b>	<b>1</b>
1.1	Kategorie A – Musiklehrpersonen mit anerkanntem Abschluss	1
	Anerkannte Abschlüsse	1
	Diplome, die dem Master gleichgestellt sind (Abschluss vor 2010)	1
	Ausländische Diplome	2
1.2	Kategorie K1 – Musiklehrpersonen mit anerkanntem Abschluss	2
	Anerkannte Abschlüsse	2
	Diplome, die dem Master gleichgestellt sind (Abschluss vor 2010)	2
	Ausländische Diplome	2
1.3	Kategorien B und K2 – Musiklehrpersonen ohne anerkannten Abschluss	2
	Private Ausbildungsstätten	2
	Ausländische Abschlüsse	2
<b>2.</b>	<b>Anerkennung von Diplomen</b>	<b>3</b>
	Kommission zur Anerkennung von Diplomen	3
	Anerkannte Diplome und Sonderfälle	3
	Prüfung von Dossiers	4

# 1. Anhang zum Besoldungsreglement – Ausbildungskategorien

## Verwendete Abkürzungen:

- BA Bachelor of Arts
- MA Master of Arts
- DAS Diploma of advanced studies
- CAS Certificate of advanced studies
- MAS Master of advanced studies
- ZHdK Zürcher Hochschule der Künste

## 1.1 Kategorie A – Musiklehrpersonen mit anerkanntem Abschluss

### Diplome für die Erteilung von Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln oder in Gruppen bzw. von Klassenunterricht ausserhalb des Stundenplanrasters der Volksschule

#### Anerkannte Abschlüsse

- MA in Musikpädagogik, Vertiefung instrumentale/vokale Musikpädagogik, Klassik oder Jazz und Pop
- MA in Musikpädagogik, Vertiefung Musik und Bewegung, Schwerpunkt Rhythmik
- MA in Musikpädagogik, Vertiefung Musik und Bewegung, Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik
- alle aus den bisherigen Kategorien B und C mit ausgewiesener Weiterbildung einer staatlich anerkannten Musik- oder Kunsthochschule im Bereich eines DAS, welche die Erweiterung der Musikpädagogischen Kompetenzen um mind. 30 ECTS-Punkte ausweist (s. Liste\* am Ende des Anhangs)

#### Diplome, die dem Master gleichgestellt sind (Abschluss vor 2010)

- Lehrdiplom instrumental/vokal in Klassik oder Jazz und Pop
- Lehrdiplom Rhythmik
- Lehrdiplom SMPV
- Diplom der Jazzschulen Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Zürich
- Diplomabschluss Blasmusikdirigent

#### \* Anerkannte Weiterbildungen der ZHdK, welche zur Einstufung Kategorie A bzw. K1 führen

- MAS in erweiterter Musikpädagogik, 60 ECTS-Punkte, mit MAS-Abschlussprojekt, Dauer ca. 4 Jahre
- DAS in erweiterter Musikpädagogik: 30 ECTS-Punkte, mit DAS-Abschlussarbeit, Dauer ca. 2 Jahre
- CAS mit verschiedenen Schwerpunkten (Kinderchorleitung, Klassenmusizieren, Musikpädagogik Praxis, Musik und Bewegung, Führen einer Bildungsorganisation, Vertiefung Musikpädagogik, Performance Klassik oder Jazz): 12 ECTS-Punkte pro CAS, Dauer 1 Jahr; können bei entsprechender Vorbildung zu einer Einstufung als diplomierte Musiklehrperson führen. Voraussetzung ist das Erreichen von mindestens 30 ECTS-Punkten.

#### Sonderregelung

- Diplome der WIAM ab 2011 werden anerkannt und führen zur Einstufung in die Kategorie A.
- Der Abschluss MAS in Musikpädagogik Viola berechtigt auch zum Unterrichten im Fach Violine sofern die entsprechende Bestätigung der Hochschule vorliegt.

## **Ausländische Diplome**

- Masterabschluss einer europäischen Musikhochschule (andere Abschlüsse und Diplome müssen fallbezogen geprüft werden; über die Anerkennung von Diplomen entscheidet die "Kommission VZM zur Anerkennung von Diplomen")

## **1.2 Kategorie K1 – Musiklehrpersonen mit anerkanntem Abschluss**

### **Diplome für Erteilung von MGA oder Klassenunterricht im Stundenplanraster der Volksschule**

#### **Anerkannte Abschlüsse**

- BA in Musik und Bewegung
- MA in Musikpädagogik, Vertiefung Musik und Bewegung, Schwerpunkt Rhythmik
- MA in Musikpädagogik, Vertiefung Musik und Bewegung, Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik
- MA in Musikpädagogik, Vertiefung Schulmusik
- Weiterbildung Lehrdiplom Klassik oder Jazz

#### **Diplome, die dem Master gleichgestellt sind (Abschluss vor 2010)**

- Lehrdiplom Rhythmik
- Teilzeitausbildung Musikalische Grundschule (TZA Mugru) Teilzeitausbildung Seminar Musikalische Früherziehung und Grundschule, führt zur Kompetenz, Kinder von 3 bis 10 Jahren in musikalischer Grundausbildung zu unterrichten, baut auf einem Lehrdiplom Klassik oder Jazz oder dem Abschluss einer pädagogischen Hochschule auf.

## **Ausländische Diplome**

- Masterabschluss einer europäischen Musikhochschule (andere Abschlüsse und Diplome müssen fallbezogen geprüft werden; über die Anerkennung von Diplomen entscheidet die "Kommission VZM zur Anerkennung von Diplomen").

## **1.3 Kategorien B und K2 – Musiklehrpersonen ohne anerkannten Abschluss**

### **Private Ausbildungsstätten**

Abschlüsse von privaten Ausbildungsstätten ohne staatliche Anerkennung werden nicht anerkannt und führen zu einer Einstufung als undiplomierter Musiklehrperson (Einstufungskategorie B bzw. K2). Personen, die über einen Abschluss einer privaten Ausbildungsstätte verfügen, von der Hochschule aber für eine Weiterbildung zugelassen werden und zusätzlich über einen MAS der ZHdK verfügen, können in die Kategorie für diplomierte Musiklehrpersonen eingestuft werden.

### **Ausländische Abschlüsse**

Generell gilt bei europäischen Diplomen, dass nur ein Master berufsqualifizierend ist. Alle übrigen Abschlüsse und Diplome ausserhalb des EU-Raums müssen fallbezogen geprüft werden. Über die Anerkennung von Diplomen entscheidet die "Kommission VZM zur Anerkennung von Diplomen".

Unterlagen zur Prüfung auf Anerkennung können von Musiklehrpersonen oder Musikschulen bei der Geschäftsstelle VZM eingereicht werden. Die Unterlagen werden an die "Kommission VZM zur Anerkennung von Diplomen" weitergeleitet. Die Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Prüfung kostet CHF 100.00. pro Dossier.

## 2. Anerkennung von Diplomen

### Kommission zur Anerkennung von Diplomen

ZHdK	Michael Eidenbenz, Direktor Departement Musik ZHdK Elisabeth Danuser, Leitung Weiterbildung, Studienleitung Musik und Bewegung ZHdK Maria Rapp, Leitung Studiengang Pädagogik ZHdK
VZM	Susanne Gilg, Präsidentin Thomas Ineichen, Vizepräsident Lukas Hering, Vorstand

### Anerkannte Diplome und Sonderfälle

Als Grundlage für die Anerkennung von Diplomen gilt die Liste des BBT (Bundesamt für Bildung und Technologie)\*.

Das Besoldungsreglement VZM sieht zwei Kategorieren vor

- Kategorie A bzw. K1 für diplomierte Musiklehrpersonen (= mit anerkanntem Abschluss)
- Kategorie B bzw. K2 für nicht diplomierte Musiklehrpersonen (= in Ausbildung oder ohne anerkannten Abschluss)

#### 1. Bisherige Hochschulabschlüsse vor 2007

Musiklehrpersonen mit älteren Hochschulabschlüssen können ihr Diplom der ZHdK einreichen. Sie erhalten nach erfolgter Sichtung der vollständigen Unterlagen **eine schriftliche Bescheinigung in Briefform von der ZHdK**, dass ihr Abschluss gleichwertig einem Master ist. Grundlagen für diese Bescheinigungen sind die Richtlinien des BBT (Bundesamt für Bildung und Technik).

Der VZM anerkennt diese alten Diplome von Hochschulen und stuft die Musiklehrpersonen **als diplomierte Musiklehrperson** ein.

#### 2. SMPV-Diplom

Ein SMPV-Diplom vor 2010 gilt als anerkannter Abschluss.

Diplome seit 2010 entsprechen weder einem Bachelor- noch einem Master-Abschluss. Die ZHdK akzeptiert diese Abschlüsse nicht mehr für einen Eintritt in ein Masterstudium.

Der VZM akzeptiert diese Abschlüsse ebenfalls nicht. Musiklehrpersonen mit einem SMPV-Diplom nach 2010 werden als **nicht diplomiert** eingestuft.

#### 3. Kodály-Ausbildung

Die Kodály-Schule ist weder beim BBT noch beim Kanton akkreditiert. Der Lehrgang ist nicht anerkannt.

Die Ausbildung für die Erteilung von MGA unterscheidet sich massgeblich von einer Ausbildung an der ZHdK. Absolventen der Kodály-Ausbildung empfiehlt die ZHdK, nochmals die ganze Ausbildung an der ZHdK zu absolvieren.

Der VZM anerkennt diese Ausbildung nicht. Musiklehrpersonen mit einem solchen Diplom gelten als in Ausbildung und werden als **nicht diplomiert** eingestuft.

#### 4. SAJM / SALV etc.

Lehrgänge dieser Verbände sind keine vom BBT anerkannten Lehrgänge bzw. die Ausbildungsstätten sind ebenfalls weder vom BBT noch vom Kanton anerkannt.

---

\* Das Bundesamt für Bildung und Technologie ist zuständig für die Akkreditierung von Hochschulen. Ebenso müssen alle Ausbildungsgänge wie Bachelor oder Masterabschlüsse vom BBT anerkannt werden.

Mit Aufnahmeprüfungen und Einschätzungen „sur Dossier“ können in Ausnahmefällen solche Musiklehrpersonen von der ZHdK für eine Weiterbildung zugelassen werden.

Der VZM anerkennt diese Ausbildung nicht. Musiklehrpersonen mit einem solchen Diplom gelten als in Ausbildung und werden als **nicht diplomiert** eingestuft.

## 5. Panflöte

Luzern bietet einen Bachelor und einen Master im Fach Panflöte an. Ein Masterabschluss in Panflöte der Hochschule Luzern wird anerkannt.

Der zweijährige Panflötenkurs in Winterthur ist nicht anerkannt. Der VZM anerkennt diese Ausbildung nicht. Musiklehrpersonen mit einem solchen Diplom gelten als Musiklehrpersonen ohne anerkannten Abschluss und werden als **nicht diplomiert** eingestuft.

## 6. Keyboard

Die Weiterbildungen ETI (Elektronische Tasteninstrumente) von Trossingen sind gut und empfehlenswert als Zusatz, wenn eine Musiklehrperson bereits einen Master in einem anderen Instrument gemacht hat.

Musiklehrpersonen oder Musiklehrpersonen mit einem Abschluss einer anerkannten Jazzschule (Luzern, Zürich, Bern) werden als **diplomierte Musiklehrpersonen** eingestuft.

## 7. Ausländische Abschlüsse

Generell gilt bei Europäischen Diplomen, dass nur ein Master berufsqualifizierend ist. Alle übrigen Abschlüsse und Diplome ausserhalb des EU-Raums müssen „sur Dossier“ geprüft werden.

Über die Anerkennung der Diplome entscheidet die „Kommission zur Anerkennung der Diplome VZM“.

## 8. Abschlüsse der WIAM

Abschlüsse der Schule WIAM die **vor 2011** ausgestellt worden sind, werden nicht anerkannt. Lehrpersonen werden in die Kategorie ohne anerkannten Abschluss eingestuft.

Da die WIAM ihre Lehrgänge dem Bachelor- und Mastersystem angepasst und entsprechend erweitert hat werden Abschlüsse **nach 2011** anerkannt. Lehrpersonen die über ein solches Diplom verfügen werden in die Kategorie mit anerkanntem Abschluss eingestuft.

## Prüfung von Dossiers

Unterlagen zur Prüfung um Anerkennung können von Musiklehrpersonen oder Musikschulen bei der Geschäftsstelle VZM eingereicht werden. Die Unterlagen werden an die Kommission zur Anerkennung der Diplome weitergeleitet. Die Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Prüfung kostet CHF 100.00. pro Dossier.